

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 76/08 B

L 3 SB 3511/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 3130/06 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium - Landesversorgungsamt -,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r
r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12.11.2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 12.11.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht einen Verfahrensmangel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit - wie von der Klägerin - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin hat zwar auf einen in der Berufungsschrift gestellten Beweisantrag Bezug genommen, jedoch nicht dargelegt, woraus sich



ergibt, dass sie diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe. Nähere Ausführungen waren insoweit angesichts der gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss ergangenen Berufungsentcheidung erforderlich. Denn nach der Rechtsprechung des BSG wird derjenige, der im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt und nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung durch das LSG gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG den Antrag nicht wiederholt, grundsätzlich so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*).

- 6 Soweit die Klägerin geltend macht, das Nichtbeachten ihrer Ausführungen in der Berufungsschrift stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) dar, ergibt sich aus ihrer Beschwerdebegründung nicht, dass sie im Berufungsverfahren alles Zumutbare getan habe, um sich vor dem LSG Gehör zu verschaffen (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 62 SGG RdNr 11d mwN*). Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs greift in Fällen, in denen die Vorinstanz dem Vortrag des Beteiligten allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, jedenfalls bei anwaltlicher Vertretung nur dann durch, wenn auch ein entsprechender Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten wurde (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)